
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SB 97/03
Datum	10.09.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 28.3.2003 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Koblenz zurückverwiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Höhe des Grades der Behinderung (GdB) bei dem 1952 geborenen Kläger.

Im Oktober 2000 beantragte der Kläger die Feststellung des GdB. Er teilte mit, dass er an einer Trümmerfraktur des Fersenbeins links leide, wobei eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 vH anerkannt sei. Er habe Wirbelsäulen-, Knie- und Hüftgelenksschäden. Nach medizinischen Ermittlungen stellte der Beklagte mit Bescheid vom 18.1.2001 und Widerspruchsbescheid vom 26.4.2001 als Funktionsbeeinträchtigungen bei einem GdB von 30 fest: 1. Funktionsstörung linker Fuß nach Fersenbeinbruch, 2. Wirbelsäulenveränderungen.

Das Sozialgericht Koblenz (SG) hat von Amts wegen ein Gutachten von Dr. W , Arzt f¼r Chirurgie/Unfallchirurgie-Orthopädie, K , vom 22.8.2001 eingeholt. Dieser hat ausgef¼hrt, der Kläger leide an einer Fehlhaltung der Wirbelsäule (degenerativen Veränderungen) und Minderbelastbarkeit des linken Fußes nach Fersenbeinbruch (Einzel-GdB 20). Insgesamt sei der GdB mit 40 zu bewerten.

Auf Antrag des Klägers nach [Â§ 109 SGG](#) hat das SG ein fachorthopädisches Gutachten bei dem Sachverständigen Dr. B , K , vom 7.4.2002 eingeholt. Dieser ist zu dem Ergebnis gelangt, dass ein GdB von 50 f¼r die beiden festgestellten Behinderungen angemessen und leidensgerecht sei.

Mit beim SG eingegangenem Schriftsatz vom 26.3.2003 hat der Kläger vorgetragen, er sei seit mehr als 1 ½ Jahren bei Dr. P in Behandlung. Dieser habe als Diagnose in einer Rechnung mitgeteilt: Somatoforme Depression, rezidivierende Cervikozephalgien. Der Kläger hat eine Rechnung von Dr. P , Arzt f¼r Neurologie und Psychiatrie, V , vom 13.2.2003 über eine neurologische und psychiatrische Untersuchung des Klägers vom 31.10.2002 vorgelegt. Als Diagnose wird angegeben: Somatoforme Depression, rezidivierende Cervikozephalgie.

Der Rechtsstreit hat sich insoweit erledigt, als der Kläger das Teilerkenntnis des Beklagten über einen Gesamt-GdB von 40 angenommen hat (Anerkenntnis vom 15.10.2001 und Annahme vom 30.10.2001). Das SG hat durch Urteil vom 28.3.2003 die über das Teilerkenntnis hinausgehende Klage abgewiesen und sich zur Begründung auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. W gestützt. Es hat im Ergebnis ausgef¼hrt, dass die zwei Tage vor dem Verhandlungstermin erstmalig geltend gemachte somatoforme Depression im Rahmen eines Neufeststellungsantrages geltend gemacht werden müsse. Ausnahmsweise könnten neue Beeinträchtigungen aus prozessökonomischen Gründen während des Klageverfahrens berücksichtigt werden, jedoch dann nicht, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung verzögert würde.

Gegen das am 14.4.2003 zugestellte Urteil hat der Kläger am 14.5.2003 Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt vor, das SG habe hinsichtlich der bei ihm vorliegenden Depression weiter ermitteln müssen. Entsprechende Anhaltspunkte hätten sich bereits aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W ergeben.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 28.3.2003 sowie den Bescheid des Beklagten vom 18.1.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.4.2001 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, bei ihm einen GdB von 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakte des Beklagten. Er war Gegenstand der mndlichen Verhandlung und Beratung.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Berufung ist im Sinne einer Zurckverweisung begrndet.

Nach [   159 Abs 1 Nr 2 SGG](#) kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurckverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Dies ist vorliegend der Fall.

Das SG durfte sich nicht darauf sttzen, dass der Klger erstmalig eine somatoforme Depression als Beeintrchtigung zwei Tage vor dem Verhandlungstermin geltend gemacht habe und neue Beeintrchtigungen, die erstmals whrend des Klageverfahrens auftraten, zunchst beim Beklagten im Rahmen eines Neufeststellungsantrages geltend gemacht werden mssen.

Mit seiner Klage hat der Klger die Bescheide des Beklagten  ber die Feststellung seines GdB angefochten und damit die Verpflichtung verbunden, einen h heren GdB festzustellen. Insoweit handelt es sich um eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Ma geblicher Zeitpunkt bei Verpflichtungs- und Leistungsklagen, ungeachtet ob sie separat oder im Zusammenhang mit einer Anfechtungsklage erhoben werden, ist der Zeitpunkt der letzten mndlichen Verhandlung (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage,    54, RdNr 34). Damit sind alle Tatsachen, die der Klger bis zum letzten Zeitpunkt der mndlichen Verhandlung vortrgt, zu bercksichtigen. Eine Prklusionsvorschrift enthlt das SGG nicht.

Nach [   103 SGG](#) hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Der Umfang der Pflicht zur Amtsermittlung richtet sich nach dem Einzelfall und Vortrag des Beteiligten. Es mssen alle Tatsachen ermittelt werden, die f r die Entscheidung in prozessualer und materieller Hinsicht wesentlich sind. Dieser Verpflichtung ist das SG nicht nachgekommen.

Der Klger hat mit am 26.3.2003 eingegangenem Schriftsatz dem SG mitgeteilt, dass er seit mehr als 1    Jahren bei Dr. P in Behandlung sei. Er hat eine Arztrechnung von Dr. P , Arzt f r Neurologie und Psychiatrie, V , vom 13.2.2003 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass Dr. P als Diagnose gestellt hatte: Somatoforme Depression, rezidivierende Cervikocephalgie und sich der Klger dort am 31.10.2002 in Behandlung befunden hatte. Der Klger hat damit in zulssiger Weise in der Sache vorgetragen und das SG musste dieses Vorbringen bei der materiellen Pr fung des Anspruchs des Klgers bercksichtigen. Denn eine Klagenderung    wie das SG wohl meint    ist nicht gegeben.

Soweit das SG davon ausgegangen ist, dass der Klger mit seinem Vorbringen prkludiert sei, h tte es auf diesen Umstand zumindest im Termin zur

mündlichen Verhandlung hinweisen müssen. Es hätte dem Kläger im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit geben müssen, hierauf einzugehen. Der Niederschrift über die Sitzung vom 28.3.2003 ist jedoch nichts zu entnehmen, dass der Vorsitzende hierauf hingewiesen hat. Hierin liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ([Â§ 62 SGG](#), [Art 103 Abs 1 GG](#)).

Aufgrund der schwerwiegenden Verfahrensmängel, die bei dem Kläger zum Verlust einer Instanz führen würden, ist das Urteil des SG aufzuheben und an das SG zurückzuverweisen.

Erstellt am: 31.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024